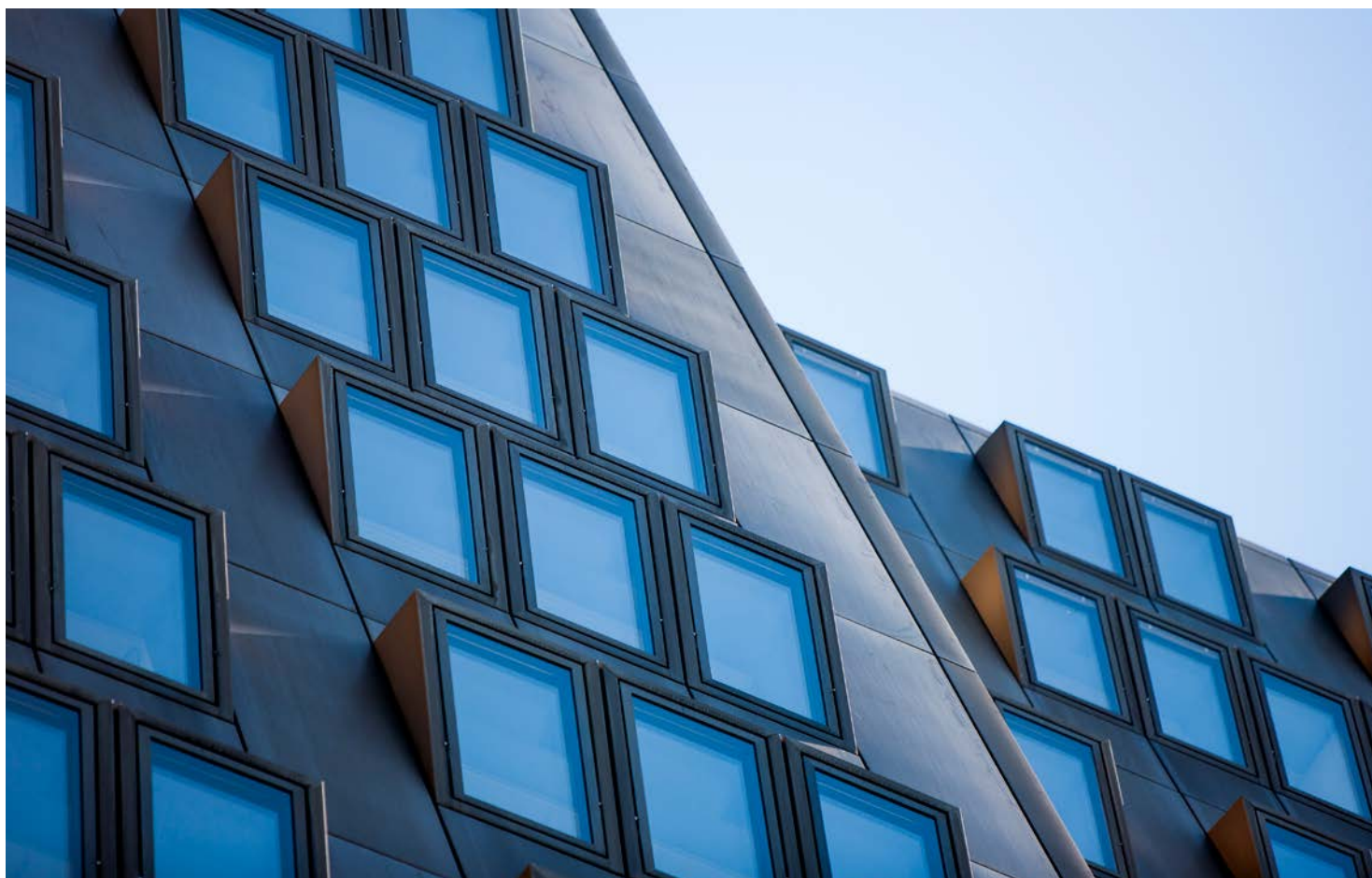




Reihe BUND 2026/12
Reihe KÄRNTEN 2026/2
Reihe NIEDERÖSTERREICH 2026/2

**Wald im Klimawandel: Strategien und
Maßnahmen; Follow-up-Überprüfung**
Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz sowie den Landtagen der Länder Kärnten und Niederösterreich gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber: www.rechnungshof.gv.at
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im März 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover, S. 4: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Zentrale Empfehlungen	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung	11
Prüfungsablauf und -gegenstand	13
Förderungen	14
Schutzwald	25
Strategie	32
Schlussempfehlungen	34
Anhang	38
Ressortverantwortliche	38



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Vorbericht _____ 6



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GSP	Gemeinsame Agrarpolitik-Strategieplan
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
LE	Ländliche Entwicklung
Lkw	Lastkraftwagen
Mio.	Million
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

**WALD IM KLIMAWANDEL:
STRATEGIEN UND MASSNAHMEN;
FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG**

Der RH veröffentlichte 2022 den Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Reihe Bund 2022/37). Das Landwirtschaftsministerium sowie die Länder Kärnten und Niederösterreich setzten die 13 vom RH überprüften Empfehlungen zur Gänze oder teilweise um.

Die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur zeigten, dass Waldflächen mit nicht vorhandener Verjüngung bei bestehender Verjüngungsnotwendigkeit leicht abnahmen bzw. stagnierten; Nadelholzreinbestände nahmen ab und Laubholz-mischbestände zu. Das Landwirtschaftsministerium setzte durch Förderungen Anreize, die die Alters- und Baumartendurchmischung und somit die Widerstandsfähigkeit der Wälder erhöhten. Auch legte es in der forstlichen Förderung einen Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Schutzfunktionen.

Dem Nationalrat lag 2024 erstmals ein Bericht über die finanzielle Umsetzung des Waldfonds vor; ihm beigelegt war ein Evaluierungsbericht zu den Waldfonds-Maßnahmen. Die Informationen zu den flächenbezogenen Maßnahmen im Evaluierungsbericht datierten allerdings von 2022. Das Landwirtschaftsministerium beabsichtigte, zum Ende der Laufzeit des Waldfonds – Auszahlungen waren bis Jänner 2029 möglich – einen weiteren und damit aktuelleren Evaluierungsbericht zu erstellen.

Um die forstlichen Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren, hatte der RH 2022 empfohlen, Förderungen an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte zu knüpfen. Hier bestand weiterer Handlungsbedarf. Die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings in Kärnten und Niederösterreich zeigten nämlich, dass der Wildeinfluss für artenreiche Mischwälder – als Antwort auf die dynamische Klimaentwicklung – noch deutlich abgesenkt werden sollte.

Das Landwirtschaftsministerium und die Länder Kärnten und Niederösterreich setzten Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder, insbesondere bei der Verjüngung. Allerdings waren in Niederösterreich weitere Maßnahmen erforderlich, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
- Land Kärnten
- Land Niederösterreich

Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



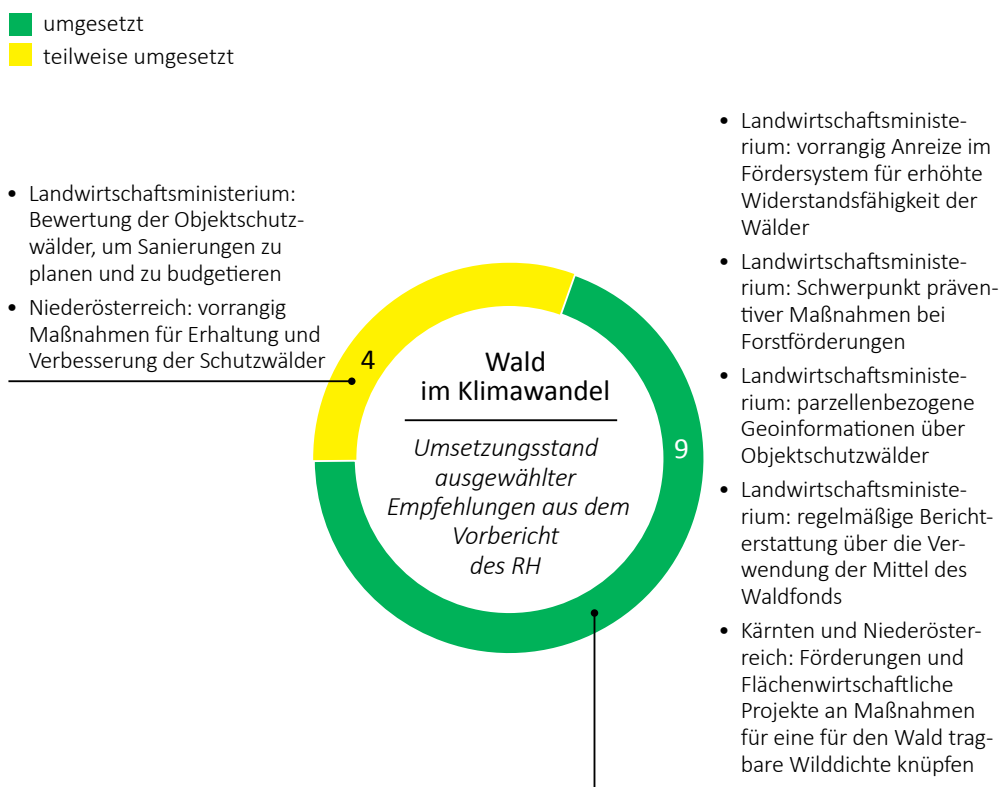
Der RH überprüfte von Juni bis August 2025 das Landwirtschaftsministerium sowie die Länder Kärnten und Niederösterreich, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Reihe Bund 2022/37, Reihe Kärnten 2022/4, Reihe Niederösterreich 2022/4) zu beurteilen.

Kurzfassung

Das Landwirtschaftsministerium bzw. das vormalige Klimaschutzministerium setzte von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs zur Gänze und drei teilweise um. Das Land Kärnten setzte beide überprüften Empfehlungen um. Das Land Niederösterreich setzte von zwei überprüften Empfehlungen eine zur Gänze und eine teilweise um. (TZ 11)

Die folgende Abbildung zeigt im Überblick den Umsetzungsstand zu den vom RH überprüften Empfehlungen:

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Vorbericht



Quelle und Darstellung: RH

Förderungen

Das Landwirtschaftsministerium setzte die Empfehlung des RH um, im bestehenden Fördersystem vorrangig Anreize für Maßnahmen zu setzen, die die Alters- und Baumartendurchmischung erhöhen. Es implementierte in den für den Forstbereich relevanten Fördersystemen Förderangebote, die im Vergleich zu den anderen Angeboten für den Forstbereich überdurchschnittlich dotiert waren. Diese Förderangebote zielten darauf ab, klimafitte Wälder zu entwickeln, stabile Mischbestände zu schaffen und die Resilienz von Wäldern zu stärken. Dazu war in den Fördervoraussetzungen u.a. festgelegt, dass die Baumarten an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein mussten. (TZ 2)

Die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur zeigten, dass Waldflächen mit nicht vorhandener Verjüngung bei bestehender Verjüngungsnotwendigkeit leicht abnahmen bzw. stagnierten; Nadelholzreinbestände nahmen ab und Laubholzmischbestände zu. (TZ 2)



Das Landwirtschaftsministerium setzte auch die Empfehlung um, im Rahmen der forstlichen Förderung einen Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Schutzfunktionen des Waldes zu legen. Es sah in den relevanten Sonderrichtlinien höhere Fördersätze für Flächenmaßnahmen und damit auch für präventive Maßnahmen in Wäldern mit mittlerer und hoher Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan vor. Darüber hinaus zielten die Flächenwirtschaftlichen Projekte u.a. auf die Erhaltung und Verbesserung der Wälder mit Objektschutzwirkung ab. (TZ 3)

Der Landwirtschaftsminister legte erstmals im April 2024 dem Nationalrat einen Bericht über die finanzielle Umsetzung des Waldfonds vor (Berichtsjahr 2023), im April 2025 folgte der Bericht für das Jahr 2024. Das Landwirtschaftsministerium setzte damit die Empfehlung des RH um. (TZ 4)

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung, im Rahmen dieser Berichterstattung an den Nationalrat auch über die Ergebnisse bzw. die Wirkung der Waldfonds-Maßnahmen zu berichten. Das Landwirtschaftsministerium legte 2024 und 2025 mit den Berichten über die finanzielle Umsetzung des Waldfonds jeweils den Evaluierungsbericht vom Jänner 2023 vor. Die Informationen zu den flächenbezogenen Maßnahmen waren allerdings von Ende August 2022; einen aktuelleren Evaluierungsbericht gab es bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. Das Landwirtschaftsministerium beabsichtigte, zum Ende der Laufzeit des Waldfonds – Auszahlungen konnten bis Ende Jänner 2029 erfolgen – einen aktuelleren Evaluierungsbericht zu erstellen. (TZ 5)

Die Empfehlung, die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen sowie die Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte zu knüpfen, setzte das Landwirtschaftsministerium ebenfalls teilweise um. Es berücksichtigte in der Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung Maßnahmen betreffend den Wildeinfluss und die Wildstandsregulierung. Allerdings fehlten entsprechende Maßnahmen in den forstrelevanten Fördersystemen (Programm LE 14–20/22, Programm GSP 23–27 und Waldfonds). (TZ 6)

Hingegen setzten die Länder Kärnten und Niederösterreich diese Empfehlung zur Gänze um. Das Land Kärnten führte Informationsveranstaltungen durch und analysierte Abschussdaten bei Neubewaldungsprojekten. Das Land Niederösterreich wies in Beratungsgesprächen auf die gemäß Richtlinien eventuell durchzuführenden Baumschutzmaßnahmen hin und erteilte bei einem Flächenwirtschaftlichen Projekt Abschlusaufträge. Allerdings zeigten die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings für beide Länder, dass für den Aufbau bzw. die Entwicklung artenreicher Mischwälder als Antwort auf die Klimaentwicklung der Wildeinfluss noch deutlich abgesenkt werden sollte. (TZ 6)

Schutzwald

Wie empfohlen, war es nunmehr möglich, Daten der Hinweiskarte Schutzwald (z.B. Lage des Waldes mit Objektschutzfunktion) mit grundstücksbezogenen Informationen (z.B. Grundstücksverlauf und -nummer) zu verknüpfen. Die Anzahl und das Ausmaß der in mittelbarer Bundesverwaltung rechtsverbindlich festgestellten Schutzwaldflächen waren dem Landwirtschaftsministerium jedoch nicht bekannt. (TZ 7)

Die Empfehlung, auf Basis der Hinweiskarte Schutzwald eine Bewertung der Schutzwirkung, insbesondere der Wälder mit potenzieller Objektschutzfunktion, vorzunehmen, um Maßnahmen für die Sanierung von Objektschutzwäldern planen und budgetieren zu können, setzte das Landwirtschaftsministerium teilweise um. Mit dem Projekt Prio-SCHU-WA (Prioritätenreihung im Schutzwald) bezweckte es, bundesweite Karten zur Priorisierung des Handlungsbedarfs im Wald mit direkter Objektschutzfunktion nach der Hinweiskarte Schutzwald zu erstellen. Der Zwischenbericht über das Projekt war kurz vor Abschluss. Weitere Schritte sollten folgen, um Maßnahmen für die Sanierung von Objektschutzwäldern planen und budgetieren zu können. (TZ 8)

Der RH hatte dem Landwirtschaftsministerium sowie den Ländern Kärnten und Niederösterreich empfohlen, vorrangig Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere Verjüngung) zu treffen. Dazu setzte das Landwirtschaftsministerium mit dem Aktionsprogramm Schutzwald zwischen 2019 und 2024 eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen (z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Studien), die zur Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder beitragen konnten. Allerdings wurde weniger als die Hälfte der Meilensteine des Aktionsprogramms vollständig erreicht. (TZ 9)

Neben den Forstförderungen nutzte das Landwirtschaftsministerium Flächenwirtschaftliche Projekte zur Verbesserung der Schutzwirkung im Objektschutzwald. Es erweiterte mit dem Schutzwaldkonzept und dem Forstlichen Jahresprojekt die Grundlagen für Maßnahmen im Schutzwald. (TZ 9)

Auch das Land Kärnten setzte die Empfehlung zur Verbesserung der Schutzwälder um. Es legte aufgrund der regional stark unterschiedlichen Beeinträchtigung des Objektschutzwaldes Schwerpunktgebiete fest und erfasste in einem teilautomatisierten Prozess Kahlflächen und Veränderungen. Mit den betroffenen Waldbesitzern nahm es Kontakt auf, um über Unterstützungsmöglichkeiten und forstgesetzliche Vorgaben zu informieren. (TZ 9)



Das Land Niederösterreich setzte diese Empfehlung nur teilweise um. Dem Commitment in regelmäßigen Dienstbesprechungen u.a. mit den Bezirksforstinspektoren, einen Schwerpunkt auf die Schutzwaldsanierung zu legen und Projekte mit positiven Effekten auf die Schutzwälder zu bevorzugen, folgten noch keine konkreten Umsetzungsschritte. **(TZ 9)**

Biodiversitäts-Strategie

Wie vom RH empfohlen, enthielt die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ im Abschnitt Wälder und Forstwirtschaft qualitative, als Meilensteine definierte Ziele und Ziele mit quantifizierten Ausgangswerten und Kennzahlen im Rahmen von Evaluierungsparametern. **(TZ 10)**

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

- Die Handlungsempfehlungen aus dem Evaluierungsbericht des Aktionsprogramms Schutzwald wären umzusetzen. (TZ 9)
- Die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen wäre an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wildddichte zu knüpfen, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren. (TZ 6)

Land Kärnten; Land Niederösterreich

- Es wären weiterhin Maßnahmen zu setzen, um eine für den Wald tragbare Wildddichte sicherzustellen. (TZ 6)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen; Follow-up-Überprüfung						
Rechtsgrundlagen	Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll „Bergwald“, BGBl. III 233/2002 i.d.g.F. Klimaschutzgesetz – KSG, BGBl. I 106/2011 i.d.g.F.					
Waldfläche in Österreich	4,02 Mio. ha (davon 857.000 ha Schutzwald gemäß Österreichischer Waldinventur)					
Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche	48 % (Österreich), 61 % (Kärnten), 40 % (Niederösterreich)					
Schadholzanfall und Schäden am stehenden Bestand	2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2020 bis 2024
	in Vorratsfestmetern					
Holz- und rindenbrütende Käfer	2.620.515	1.982.638	3.755.139	4.053.309	2.758.416	15.170.017
Sturm	1.206.567	959.862	1.879.061	2.681.359	3.844.888	10.571.737
Schnee, Eis, Raureif, Lawinen, Muren	527.948	387.066	142.655	886.651	605.421	2.549.741
Summe	4.355.030	3.329.566	5.776.855	7.621.319	7.208.725	28.291.495
	EU	Bund	Länder	Summe		
	in EUR					
Mittel für forstliche Maßnahmen 2020 bis 2024						
Programm LE 14–20/22 ¹	85.160.478	51.184.181	34.122.787	170.467.446		
Waldfonds		214.855.795		214.855.795		
Programm GSP 23–27 ²	–	–	–	–		
Rodungersatzgelder gemäß § 18 Abs. 3 Forstgesetz 1975	–	8.408.399	–	8.408.399		
Naturwaldreservate	–	4.448.934	–	4.448.934		
Zuschuss zur Waldbrandversicherung	–	797.698	–	797.698		
Summe	85.160.478	279.695.006	34.122.787	398.978.271		
Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren						
Flächenwirtschaftliche Projekte	–	84.030.291	29.970.226	114.000.517		
Entschädigungen und Ersatzmaßnahmen 2020 bis 2024						
Abgeltungen von Waldschäden aus dem Katastrophenfonds in Kärnten	–	3.606.094	2.404.063	6.010.157		
Abgeltungen von Waldschäden aus dem Katastrophenfonds in Niederösterreich	–	2.012.280	1.341.520	3.353.800		
Forstförderungen der Länder 2020 bis 2024						
Kärnten	–	–	6.709.468	6.709.468		
Niederösterreich	–	–	536.403	536.403		

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Landwirtschaftsministerium; Land Kärnten; Land Niederösterreich

¹ Programm LE 14–20/22 = Österreichisches Programm für Ländliche Entwicklung 2014–2020

² Programm GSP 23–27 = GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027 (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik)



Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen;
Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Juni bis August 2025 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und in den Ländern Kärnten und Niederösterreich die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der Gebarungsüberprüfung „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ abgegeben hatte. Der in den Reihen Bund 2022/37, Kärnten 2022/4 und Niederösterreich 2022/4 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH 2023 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basierte ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen und findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Follow-up-Überprüfungen haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus dem Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis Juli 2025. Soweit erforderlich, bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein.

(4) Die Gebarungsüberprüfung umfasste die Ressortzuständigkeiten Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz. Die Angelegenheiten der Forstwirtschaft ressortierten bis 17. Juli 2022 zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, bis 31. März 2025 zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und seither zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge alle: **Landwirtschaftsministerium**). Mit 1. April 2025 übernahm das Landwirtschaftsministerium die Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes vom vormaligen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**).

(5) Zu dem im Oktober 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Landwirtschaftsministerium, das Land Kärnten und das Land Niederösterreich im Jänner 2026 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Landwirtschaftsministerium im März 2026, gegenüber den Ländern Kärnten und Niederösterreich gab er keine Gegenäußerung ab.

Förderungen

- 2.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 7) die Bedeutung der Verjüngung der Waldflächen hervorgehoben, weil die Verjüngung Voraussetzung für die nächste Bestandsgeneration ist. Überalterte, instabile Bestände sind anfälliger gegenüber Extremwetterereignissen. Sowohl im Wirtschaftswald-Hochwald als auch im Schutzwald im Ertrag hatte laut den Feststellungen des RH das Ausmaß der Waldflächen mit nicht vorhandener Verjüngung bei bestehender Verjüngungsnotwendigkeit zugenommen.

Der RH hatte daher dem Landwirtschaftsministerium empfohlen, im bestehenden Fördersystem vorrangig Anreize für Maßnahmen zu setzen, die die Alters- und Baumartendurchmischung und somit die Widerstandsfähigkeit der Wälder erhöhen. Damit würde die Resilienz der Wälder angesichts des Klimawandels gestärkt.

(2) Das Landwirtschaftsministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das forstliche Förderwesen sowohl im Rahmen der Umsetzung des Österreichischen Programms Ländliche Entwicklung 2014–2020/22 (in der Folge: **Programm LE 14–20/22**) als auch des Waldfonds Fördergegenstände beinhalte, die der Empfehlung Rechnung tragen würden. Die für Wiederbewaldungen und Waldumbau bereitgestellten Mittel nähmen eine herausragende Stellung in der Finanzplanung ein. Es sei aber durch die EU-Rechtsgrundlagen nicht gedeckt, solche Anreize vorrangig zu schaffen. Die Mitgliedstaaten hätten im Gegenteil bei ihrer Programmgestaltung alle vorgegebenen Ziele zu berücksichtigen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass im überprüften Zeitraum für den Forstbereich im Wesentlichen drei Fördersysteme relevant waren, zu denen folgende Sonderrichtlinien des Landwirtschaftsministeriums galten:

- Sonderrichtlinie¹ zum Programm LE 14–20/22
Sie enthielt z.B. die Maßnahme „Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes – Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren“ (Maßnahme 8.5.1). Ihr Ziel war die Verbesserung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes, u.a. durch Waldverjüngung. Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie konnten bis Ende März 2025 beantragt werden.

¹ Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020, in der Fassung der 11. Änderung, in Kraft getreten am 7. Dezember 2022

- Sonderrichtlinie² zum GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027 (in der Folge: **Programm GSP 23–27**)
Die Maßnahme Waldbewirtschaftung (73-04) verfolgte u.a. die Ziele, klimafitte Wälder zu entwickeln und die Resilienz von Wäldern zu stärken. Förderungen konnten ab Anfang April 2025 beantragt werden. Fördergegenstände waren waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Wälder, wobei als Voraussetzung die Baumarten an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein mussten. Die Bestandsstabilisierung war ein Auswahlkriterium³. Bei Aufforstungen wurden Laubholzstandorte in der Projektauswahl höher bewertet, Nadelholzreinbestände, die potenziell nicht zur Widerstandsfähigkeit beitragen, erhielten keine Punkte; für bestandsstabilisierende Maßnahmen⁴ wurden gesondert Punkte vergeben.
- Sonderrichtlinie⁵ zum Waldfonds
Sie umfasste Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (Maßnahme M 2). Ziele waren u.a. die Entwicklung klimafitter Wälder und die Schaffung stabiler Mischbestände unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft, Fördergegenstände waren z.B. Bestandsumwandlungen oder die Verjüngungseinleitung. Die waldbaulichen Aktivitäten der Maßnahme M 2 waren gemäß Evaluierungsbericht aus 2023⁶ (**TZ 5**) die Grundlage für eine künftige Baumartenvielfalt, für die Verbesserung der Bestandsstruktur sowie für die Erhöhung der Klimaresilienz der behandelten Bestände.

Von den Budgets der drei Fördersysteme entfielen folgende Anteile auf die genannten Maßnahmen:

- Maßnahme „Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes“ des Programms LE 14–20/22: 44,5 %⁷ des Forstbudgets (rd. 136,20 Mio. EUR),
- Maßnahme Waldbewirtschaftung des Programms GSP 23–27: 50,5 %⁸ des Forstbudgets (rd. 70,26 Mio. EUR),

² Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027, in der Fassung der 4. Änderung, in Kraft getreten am 28. November 2024

³ siehe dazu das Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP Strategieplan Österreich 2023–2027“, Stand Juni 2025

⁴ insbesondere Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen, sofern sie in die oberste Kronenschicht eingriffen, bzw. Mischwuchsregelungen, welche die Baumartenvielfalt bewusst förderten

⁵ Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz, in der Fassung der 3. Änderung, in Kraft getreten am 1. August 2024

⁶ Bericht zur begleitenden Evaluierung der Maßnahmen des Österreichischen Waldfonds

⁷ Stand Dezember 2024

⁸ Stand Juli 2025



- Maßnahme M 2 des Waldfonds: 23,4 %⁹ des Fondsbudgets (rd. 105,36 Mio. EUR) – das war der höchste Anteil aller zehn Maßnahmen des Waldfonds.

(b) Neben diesen drei Fördersystemen setzte das Landwirtschaftsministerium auch sogenannte Flächenwirtschaftliche Projekte um, deren Ziel die Erhaltung und Verbesserung der Wälder mit Objektschutzwirkung war.

(c) Nach den Ergebnissen der Österreichischen Waldinventur der Erhebungsperioden 2016–2021 und 2018–2023 nahmen die Waldflächen mit nicht vorhandener Verjüngung bei bestehender Verjüngungsnotwendigkeit insgesamt sowie im Wirtschaftswald und im Schutzwald¹⁰ im Vergleich zur Periode 2007–2009 leicht ab bzw. stagnierten. Nadelholzreinbestände nahmen ab, Laubholzmischbestände nahmen zu – diese Entwicklung war für die Klimaresilienz¹¹ der Wälder förderlich.

2.2 Das Landwirtschaftsministerium setzte die Empfehlung um: Es hatte in den drei für den Forstbereich relevanten Fördersystemen (Programm LE 14–20/22, Programm GSP 23–27 und Waldfonds) Förderangebote implementiert, die zwischen 23,4 % und 50,5 % (in Summe rd. 311,82 Mio. EUR) der jeweiligen Budgets betrugten und die auf die Entwicklung klimafitter Wälder, die Schaffung stabiler Mischbestände und die Stärkung der Resilienz von Wäldern abzielten. Dazu waren als Fördergegenstände die Bestandsumwandlung und die Verjüngungseinleitung sowie als Förder Voraussetzung die verpflichtende Anpassung der Baumarten an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets festgelegt. Bestandsstabilisierende Maßnahmen (z.B. Mischwuchs) wurden bei der Projektauswahl gesondert gewichtet, hingegen erhielten Nadelholzreinbestände – die potenziell nicht zur Widerstandsfähigkeit beitrugen – keine Punkte.

Der RH hielt weiters fest, dass nach den Ergebnissen der Österreichischen Waldinventur der Erhebungsperioden 2016–2021 und 2018–2023 die Waldflächen mit nicht vorhandener Verjüngung bei bestehender Verjüngungsnotwendigkeit leicht abnahmen bzw. stagnierten; Nadelholzreinbestände nahmen ab und Laubholzmischbestände zu.

3.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 27) im Hinblick auf den sanierungsbedürftigen Zustand der Schutzwälder kritisch angemerkt, dass mehr als die Hälfte der Schutzwald-bezogenen Förderungen für Forststraßen bewilligt wurden. Weniger als 50 % der Mittel wurden für Projekte zur Erhaltung oder zur langfristigen Verbesserung der Ökosysteme in Schutzwäldern eingesetzt.

⁹ Stand Dezember 2024

¹⁰ Schutzwald im Ertrag und außer Ertrag

¹¹ Nach der Österreichischen Waldinventur war vermehrt auf Mischbestände zu setzen, um den Wald möglichst gut auf das zukünftige Klima vorzubereiten.



Er hatte daher dem Landwirtschaftsministerium empfohlen, im Rahmen der forstlichen Förderung einen Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Schutzfunktionen des Waldes zu legen, um etwaige Schäden und damit verbundene Kosten hintanzuhalten.

(2) Das Landwirtschaftsministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die empfohlenen Schwerpunktsetzungen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der genehmigten Umsetzungsprogramme möglich seien. In Österreich würden Förderungen von Schutzwäldern bereits durch den höheren Fördersatz begünstigt. Im Zuge der Wiederbewaldung von Katastrophenflächen erfolgten Maßnahmen bevorzugt in Objektschutzwäldern.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die drei Sonderrichtlinien zu den Programmen LE 2014–20/22 und GSP 23–27 sowie zum Waldfonds erhöhte Fördersätze von 80 % – statt 60 % – vorsahen, und zwar für Flächenmaßnahmen in Wäldern, für die der Waldentwicklungsplan eine mittlere und hohe Schutzfunktion auswies. Bei Projektförderungen laut dem Programm LE 2014–20/22 hatte im Jahr 2020 der erhöhte Fördersatz noch 70 % (statt 50 %) betragen.

Gemäß den drei Sonderrichtlinien waren neben Maßnahmen zur Wiederbewaldung (z.B. Bodenvorbereitung, Aufforstung) auch präventive Maßnahmen (z.B. Durchforstung) förderbar.

(b) Flächenwirtschaftliche Projekte wurden auf Grundlage einer Technischen Richtlinie¹² des Landwirtschaftsministeriums projektiert und mit Bundesmitteln aus dem Katastrophenfonds auf Basis von Förderverträgen kofinanziert. Ein Ziel der Projekte war die Erhaltung und Verbesserung der Wälder mit Objektschutzwirkung – z.B. durch forstlich-biologische Maßnahmen – für die nachhaltige Sicherung des Lebensraums. Von jährlich rd. 150 neu geplanten Projekten entfielen rund zehn Vorhaben auf den Erhalt und die Verbesserung des Schutzwalds.

Basis Flächenwirtschaftlicher Projekte war die Hinweiskarte Schutzwald¹³, die u.a. Wälder mit Objektschutzfunktion abbildete.

(c) Der RH verglich stichprobenartig

- die im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen Waldflächen mit mittlerer und hoher Schutzfunktion, für die gemäß den Sonderrichtlinien der höhere Fördersatz zustand,
- mit den in der Hinweiskarte Schutzwald ausgewiesenen Waldflächen mit Objektschutzfunktion.

¹² Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinverbauung, Stand 26. Juni 2025

¹³ Die Hinweiskarte Schutzwald stellte anhand wissenschaftlich definierter Kriterien die potenzielle Schutzwaldkulisse im gesamten Bundesgebiet dar; sie diente als Planungsinstrument in der Waldbewirtschaftung.



Er stellte dabei fest, dass Letztere teilweise im Waldentwicklungsplan weder eine mittlere noch eine hohe Schutzfunktion¹⁴ aufwiesen.

- 3.2 Das Landwirtschaftsministerium setzte die Empfehlung um, weil die Sonderrichtlinien zu den Programmen LE 14–20/22 und GSP 23–27 sowie zum Waldfonds für Flächenmaßnahmen – und damit auch für präventive Maßnahmen – höhere Fördersätze vorsahen, wenn die Maßnahmen Wälder mit mittlerer und hoher Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan betrafen.

Darüber hinaus zielten die Flächenwirtschaftlichen Projekte u.a. auf die Erhaltung und Verbesserung der Wälder mit Objektschutzwirkung ab.

- 4.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 29) darauf hingewiesen, dass das Waldfondsgesetz¹⁵ keine verpflichtende Berichterstattung über die Verwendung der Mittel und die damit finanzierten Maßnahmen vorsah.

Er hatte daher dem Landwirtschaftsministerium empfohlen, dem Nationalrat regelmäßig über die Mittelverwendung im Rahmen des Waldfonds sowie über die noch verfügbaren Mittel Bericht zu erstatten, um eine transparente Abwicklung dieser Förderungen sicherzustellen.

(2) Laut Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums im Nachfrageverfahren bestehe keine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht an den Nationalrat über die Mittelverwendung im Rahmen des Waldfonds. Im Zuge der Beantwortung von mehreren parlamentarischen Anfragen sei jedoch Auskunft über den Umsetzungsstand des Waldfonds gegeben worden. Auch erfolge im parlamentarischen Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft eine Berichterstattung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Landwirtschaftsminister aufgrund einer Änderung des Waldfondsgesetzes (in Kraft getreten mit Jänner 2024) dem Nationalrat jährlich bis zum 1. Mai des Folgejahres einen Bericht über die durch Genehmigungen gebundenen Fondsmittel vorlegen muss.¹⁶

Der Landwirtschaftsminister legte dem Nationalrat erstmals im April 2024 den Bericht zum Waldfonds für das Jahr 2023 vor, im April 2025 jenen für das Jahr 2024.

- 4.2 Das Landwirtschaftsministerium setzte die Empfehlung um, weil es seit 2024 dem Nationalrat jährlich über die finanzielle Umsetzung des Waldfonds Bericht erstat-

¹⁴ Teilweise waren Kreisfunktionsflächen im Waldentwicklungsplan abgebildet, die eine von der umgebenden Funktionsfläche abweichende Funktion (z.B. Schutzfunktion) darstellten.

¹⁵ BGBl. I 91/2020 i.d.g.F.

¹⁶ § 7 Waldfondsgesetz i.d.F. BGBl. I 152/2023



tete. Damit kam es der im Waldfondsgesetz geregelten Verpflichtung zur jährlichen Vorlage eines Berichts an den Nationalrat nach.

5.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht dem Landwirtschaftsministerium weiters empfohlen (TZ 29), im Rahmen der Berichterstattung an den Nationalrat auch strukturierte Informationen zu den Ergebnissen bzw. der Wirkung der mit Mitteln des Waldfonds finanzierten Maßnahmen vorzulegen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Landwirtschaftsministerium mitgeteilt, dass neben der Beantwortung von mehreren parlamentarischen Anfragen im parlamentarischen Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft eine entsprechende Berichterstattung erfolgt sei. Weitere Informationen seien über die Evaluierungen des Waldfonds auf der Website des Landwirtschaftsministeriums öffentlich verfügbar.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass nach der im Jänner 2024 in Kraft getretenen Berichtspflicht an den Nationalrat über die durch Genehmigungen gebundenen Mittel des Waldfonds die jeweils aktuellste Wirkungsevaluierung dem jährlichen Bericht beizulegen war.

Den in den Jahren 2024 und 2025 dem Nationalrat vorgelegten Berichten über die finanzielle Umsetzung des Waldfonds legte das Landwirtschaftsministerium den Evaluierungsbericht vom Jänner 2023 bei. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung (Stand Juni 2025) war dieser der erste und aktuellste Evaluierungsbericht und enthielt z.B. Auswertungen zu bearbeiteten Waldflächen. Bei den flächenbezogenen Maßnahmen wies er einen Stand von Ende August 2022 auf.

Das Landwirtschaftsministerium hatte für sieben Maßnahmen eine Ex-post-Evaluierung nach Ende der Laufzeit des Waldfonds bereits gemeinsam mit der ersten Evaluierung zu Beginn des Waldfonds vertraglich vereinbart. Für die Ex-post-Evaluierung der drei weiteren Maßnahmen hatte es Budgetmittel reserviert, die Verträge aber noch nicht abgeschlossen. Förderungen aus dem Waldfonds konnten bis Ende Jänner 2027 genehmigt und bis Ende Jänner 2029 ausgezahlt werden.

5.2 Das Landwirtschaftsministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es in den Jahren 2024 und 2025 mit den Berichten über die finanzielle Umsetzung des Waldfonds auch jeweils den Evaluierungsbericht vom Jänner 2023 vorlegte. Der Evaluierungsbericht wies bei den flächenbezogenen Maßnahmen aber einen Stand von August 2022 auf. Das Landwirtschaftsministerium beabsichtigte, zum Ende der Laufzeit des Waldfonds – Auszahlungen konnten bis Ende Jänner 2029 erfolgen – einen weiteren und damit aktuelleren Evaluierungsbericht zu erstellen.



Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, im Rahmen der Berichterstattung an den Nationalrat gemäß § 7 Waldfondsgesetz die Aktualität der Informationen zu den Ergebnissen bzw. der Wirkung der mit Mitteln des Waldfonds finanzierten Maßnahmen sicherzustellen.

- 5.3 Das Landwirtschaftsministerium merkte in seiner Stellungnahme an, dass die jährliche Berichterstattung an den Nationalrat gesetzeskonform in der vorgeschriebenen strukturierten Form erfolge.
- 5.4 Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium, dass er neben den gesetzlich vorgegebenen Inhalten auch aktualisierte Informationen im Rahmen der Berichterstattung an den Nationalrat als zweckmäßig erachtete, z.B. das Ausmaß der in die jeweiligen Maßnahmen einbezogenen Flächen. Dies im Hinblick darauf, dass der aktuellste Evaluierungsbericht bei den flächenbezogenen Maßnahmen einen Stand von August 2022 aufwies und die Erstellung eines aktuelleren Evaluierungsberichts erst zum Ende der Laufzeit des Waldfonds (2027 bzw. 2029) beabsichtigt war. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.
- 6.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 9) hervorgehoben, dass waldbauliche Maßnahmen – vor allem in Schutzwaldgebieten mit Verjüngungsbedarf sowie auf Wiederbewaldungsflächen nach Windwurf- und Borkenkäferereignissen – gegebenenfalls durch eine gezielte Wildbestandsreduktion unterstützt werden sollten, um die Ziele der Waldbewirtschaftung und die Wiederherstellung der Schutzfunktion zu erreichen. Bei der Vergabe von Förderungen sollte auch berücksichtigt werden, dass der Erfolg der Maßnahmen nicht durch überhöhte Wildbestände gefährdet wird.

Er hatte daher dem Landwirtschaftsministerium sowie den Ländern Kärnten und Niederösterreich empfohlen, die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen sowie die Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte zu knüpfen, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte das Landwirtschaftsministerium mitgeteilt, dass bei Investitionen in die Flächenwirtschaftlichen Projekte der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie der Landesforstdienste ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis eine Grundvoraussetzung für genehmigungsreife Projekte sei. Geregelt sei diese Voraussetzung in der „Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinerverbauung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 WBF 1985¹⁷“, die für den Einsatz von Investitionsmitteln des Bundes auch für die Landesforstdienste gelte. Die Empfehlung sei insbesondere Voraussetzung für den nachhaltigen Erfolg Flächenwirtschaftlicher

¹⁷ WBF 1985 = Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. 148/1985 i.d.g.F.



Projekte. Deshalb seien wildökologische und jagdbetriebliche Konzepte und Maßnahmen essenziell, die konsequent und verbindlich gemeinsam mit den Behörden, Jagdausübungsberechtigten, Gemeinden und der schutzbegünstigten Bevölkerung umzusetzen wären. Der Schutz der Projektziele werde bereits in der Planungsphase stark berücksichtigt, z.B. durch ein talschaftsbezogenes wildökologisches Begleitmonitoring, Wildeinflussmonitoring und Ausnützung jagdbetrieblicher Aspekte. Würde sich der Wildeinfluss während der Projektphase drastisch erhöhen, könnten Projekte auch „ruhend gestellt“ oder eingestellt werden. In manchen Ländern (z.B. Oberösterreich, Vorarlberg) könnten in Absprache mit den Behörden auch jagdliche Zwangsmaßnahmen vorgeschrieben werden (z.B. Zwangsabschuss, Aussetzung der Wildruhezeiten). Dies liege aber im Einflussbereich der Länder, das Landwirtschaftsministerium habe darauf keine Einflussmöglichkeiten.

(b) Das Land Kärnten hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die forstlichen Förderprogramme und die forstlichen Flächenwirtschaftlichen Projekte an umfangreiche Richtlinien und Leitfäden gebunden seien. Darüber hinaus müssten sich die Förderwerber im Rahmen von Fördervereinbarungen verpflichten, verschiedene Vorgaben einzuhalten. Darunter fielen z.B. ein Fütterungsverbot in Flächenwirtschaftlichen Projektgebieten als auch ein dem Wald angepasster Wildbestand. Würden Wildschäden auftreten, so seien nach Kontrolle durch den Landesforstdienst Maßnahmen der Jagdbehörden zu setzen (z.B. Erhöhung der Abschusszahlen), um einen ausgeglichenen Wildbestand herzustellen. Bei Nichterreichen dieses Ziels sei die Förderung auszusetzen oder einzustellen.

(c) Laut Mitteilung des Landes Niederösterreich im Nachfrageverfahren werde die Empfehlung umgesetzt. Beim einzigen Flächenwirtschaftlichen Projekt auf der Waldbrandfläche der Stadt Wien seien Schwerpunkt und Schonzeitabschüsse vorgeschrieben und durchgeführt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das Landwirtschaftsministerium berücksichtigte bei der Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte: Laut Technischer Richtlinie für die Wildbach- und Lawinverbauung lag für eine Projektgenehmigung sowie den Einsatz von Mitteln ein Hinderungsgrund vor, wenn

- eine behördlich festgestellte flächenhafte Gefährdung des forstlichen Bewuchses gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz vorlag,
- eine anhaltende Belastung durch negative Wild- und Weideeinflüsse zur Nichterreichung des Schutzziels führte, sowie
- entsprechende Maßnahmen der Wildstandsregulierung oder Wald-Weide-Trennung dauerhaft unterlassen wurden.

Gleichlautende Bedingungen betreffend Wildeinfluss und Wildstandsregulierung sah das Landwirtschaftsministerium bei Forstförderungen gemäß den Programmen LE 14–20/22 und GSP 23–27 sowie bei Forstförderungen aus dem Waldfonds nicht vor. Allerdings war bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975¹⁸ eine Förderung nicht möglich.

Anlässlich der Veröffentlichung des Wildschadensberichts 2024 führte das Landwirtschaftsministerium auf seiner Website aus, dass die aktuellen Auswertungen der Österreichischen Waldinventur gegenüber denen des Vorjahres keine nennenswerten Änderungen der Entwicklung der Verbiss- und Schälschäden im österreichischen Wald zeigten. Weiters, dass ein Vergleich der Ergebnisse der Waldinventur 2019–2024 hinsichtlich Wildverbiss mit denen der Inventurperiode 2007–2009 noch immer eine Verschlechterung der Schadenssituation zeigte.

Laut einer weiteren Publikation des Landwirtschaftsministeriums („Erfolgsmodelle ausgeglichener Wald-Wild-Verhältnisse" (2025)) müsse – wie der jährliche Wildschadensbericht zeige – intensiv an einer Trendumkehr im Bereich der Schäl- und Verbisschäden gearbeitet werden. Um ein Aufkommen klimaangepasster Baumarten in den Wäldern zu ermöglichen, brauche es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wald und Wild.

(b) Das Land Kärnten setzte bei Flächenwirtschaftlichen Projekten mehrere Maßnahmen, um eine für den Wald tragbare Wilddichte zu erreichen: Einrichtung von Kontrollzäunen/Weiserflächen, Wildfütterungsverbote sowie Wildverbissmonitoring inklusive Begleitmaßnahmen.

In den Schwerpunktgebieten Oberkärnten und Völkermarkt führte das Land Kärnten zwei Neubewaldungsprojekte durch; es begleitete die mit Rodungersatzgeldern gemäß § 18 Abs. 3 Forstgesetz 1975 finanzierten Projekte mit Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen oder einer Analyse von Abschussdaten.

¹⁸ „Wurde eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt, so sind durch das zuständige Organ des Forstaufsichtsdienstes ein Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten.[...]“

Laut Wildschadensbericht 2024 bestanden Unterschiede bei der Anzahl der abgegebenen Gutachten, der gestellten Anträge und der gesetzten Maßnahmen zwischen den Ländern, die vermutlich nicht nur auf die tatsächlichen Unterschiede in der Wildschadenssituation zurückzuführen waren. Sie dürften auch die Unterschiede in den Problemlösungsstrategien sowie in der Einstellung und im Problembewusstsein der Bezirks- und Landesbehörden bezüglich der Wildproblematik widerspiegeln.



Die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings¹⁹ der acht Kärntner Bezirke zeigten in der Periode 2022 bis 2024 mit einer Ausnahme leichte Verbesserungen des Wildeinflusses. Die Ergebnisse wiesen aber darauf hin, dass für den Aufbau artenreicher Mischwälder als Antwort auf die Klimaentwicklung der Wildeinfluss weiter deutlich abgesenkt werden sollte.

(c) Das Land Niederösterreich erteilte bei den Waldbrandflächen in Hirschwang als Vorbereitung für ein Flächenwirtschaftliches Projekt Abschlusssaufträge für die Jahre 2022 bis 2025 zum Schutz der Kulturen.

Im Zuge der Forstförderprogramme wurde in Beratungsgesprächen richtliniengemäß auf eventuell notwendige Baumschutzmaßnahmen hingewiesen.

Die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings²⁰ der 19 niederösterreichischen Bezirke zeigten in der Periode 2022 bis 2024 bei sieben Bezirken Verbesserungen des Wildeinflusses. In drei Bezirken pendelte sich der Wildeinfluss auf hohem Niveau ein, in neun Bezirken verschlechterte er sich. Auch hier wiesen die Ergebnisse darauf hin, dass für den Aufbau bzw. die Entwicklung artenreicher Mischwälder als Antwort auf die dynamische Klimaentwicklung der Wildeinfluss deutlich abgesenkt werden sollte.

- 6.2 (a) Das Landwirtschaftsministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Es nahm in die Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte auf. Allerdings fehlten entsprechende Maßnahmen für Forstförderungen gemäß dem Programm LE 14–20/22 und dem Programm GSP 23–27 sowie aus dem Waldfonds. Daher sollte insbesondere im Hinblick auf die vom Landwirtschaftsministerium veröffentlichten Ergebnisse und Ausführungen zum Wildschadensbericht, den Waldinventuren und zum Thema Wald-Wild-Verhältnisse einer tragbaren Wilddichte besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Der RH empfahl daher dem Landwirtschaftsministerium, die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte zu knüpfen, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren.

¹⁹ Das fachlich vom Landwirtschaftsministerium begleitete Wildeinflussmonitoring lieferte seit 2004 österreichweit statistisch abgesicherte Daten über den Wildeinfluss auf die Waldverjüngung. Dieses Monitoringsystem wurde vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft in enger Abstimmung mit den Landesforstdiensten und im Konsens mit der Jägerschaft entwickelt.

²⁰ Das Land Niederösterreich hatte in seiner Stellungnahme zum Vorbericht ausgeführt, dass die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings im Wesentlichen Trends des Wildeinflusses wiedergeben würden. Direkte Ableitungen über die Wildschäden oder den Zustand der Waldverjüngung seien wegen der statistischen Unsicherheiten nicht möglich. Daher würden in Niederösterreich seit Einführung des Wildeinflussmonitorings die Abschusszahlen bezirksweise beobachtet und angepasst (angehoben).



(b) Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH um, indem es bei Flächenwirtschaftlichen Projekten mehrere Maßnahmen setzte, um eine für den Wald tragbare Wildddichte zu erreichen. Weiters führte es Informationsveranstaltungen durch und analysierte Abschussdaten bei Neubewaldungsprojekten.

(c) Auch das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um: Bei einem Flächenwirtschaftlichen Projekt erteilte es Abschussaufträge und es wies im Zuge der Forstförderprogramme in Beratungsgesprächen auf die gemäß Richtlinien eventuell durchzuführenden Baumschutzmaßnahmen hin.

(d) Der RH verwies gegenüber den Ländern Kärnten und Niederösterreich auf die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings. Demnach sollte für den Aufbau bzw. die Entwicklung artenreicher Mischwälder als Antwort auf die Klimaentwicklung der Wildeinfluss deutlich abgesenkt werden.

[Er empfahl daher den Ländern Kärnten und Niederösterreich, weiterhin Maßnahmen zu setzen, um eine für den Wald tragbare Wildddichte sicherzustellen.](#)

6.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium merkte in seiner Stellungnahme an, dass das Forstgesetz 1975 eine maßgebliche Rechtsgrundlage der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 2014–2020 (Punkte 1.2 bis 17), der Sonderrichtlinie Waldfonds (Punkte 1.2 bis 2) und der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen GAP-Strategieplan 2021–2027 (Punkte 1.2.2 bis 13) sei. Gemäß § 143 Abs. 4 Forstgesetz 1975 dürfe eine Förderung nur gewährt werden, wenn

(a) die beantragten Projekte forstfachlichen Erkenntnissen entsprechen und den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 nicht entgegenstehen,

(b) die Voraussetzungen für die Durchführung der vorbereitenden Arbeiten gegeben und die Durchführung der Fördermaßnahmen sowie die Sicherung des dauernden Erfolges derselben gewährleistet sind, und

(c) Maßnahmen im Sinne des § 142 Abs. 2 Forstgesetz 1975 ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden.

Die bewilligenden Stellen hätten im jeweiligen Förderfall zu prüfen, ob folgende, in den Sonderrichtlinien verankerte Fördervoraussetzung eingehalten würde: „Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.“

(2) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, die Maßnahmen zur Sicherstellung einer für den Wald tragbaren Wildddichte weiterhin umzusetzen.



(3) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich lege es bereits Maßnahmen fest, die im Rahmen der 2026 anstehenden Abschussplanungen für die Jagdjahre 2026, 2027 und 2028 umgesetzt würden.

- 6.4 Der RH merkte zu den Ausführungen des Landwirtschaftsministeriums betreffend eine „flächenhafte[...] Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975“ an, dass laut dem Wildschadensbericht 2024 Unterschiede in der Handhabung zwischen den Ländern bestanden.

Das Forstgesetz 1975 war – wie für die Sonderrichtlinien – auch für die Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung eine der rechtlichen Grundlagen; dennoch enthielt diese – wie vom RH ausgeführt – zum Wildeinfluss und zur Wildstandsregulierung ergänzende Regelungen. Ähnliche Regelungen fehlten in der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 2014–2020, der Sonderrichtlinie Waldfonds und der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen GAP-Strategieplan 2021–2027, daher verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

Schutzwald

- 7.1 (1) Der im Aktionsprogramm Schutzwald aus 2019 angekündigte Plan einer parzellengenauen Darstellung der Objektschutzwälder war zur Zeit des Vorberichts – entgegen dem Ziel, den Plan bis Ende 2020 zu veröffentlichen – noch nicht verfügbar gewesen. Die vom Landwirtschaftsministerium veröffentlichte Hinweiskarte Schutzwald hatte keine parzellenbezogene Aussage über Wälder mit potenzieller Objektschutzfunktion enthalten, weil sie nicht mit der Digitalen Katastermappe verknüpft war. Dadurch war ihre Servicefunktion für Waldeigentümer, für Behörden sowie im Naturgefahrenmanagement eingeschränkt.

Der RH hatte daher dem Landwirtschaftsministerium empfohlen (TZ 8), Geoinformationen über Wälder mit potenzieller Objektschutzfunktion parzellenbezogen (auf Basis der Digitalen Katastermappe) zu veröffentlichen, um Waldeigentümer sowie die Öffentlichkeit über die Funktion und Bedeutung der Schutzwälder zu informieren. Damit stünde ein detaillierteres Planungsinstrument u.a. für das Naturgefahrenmanagement zur Verfügung.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Landwirtschaftsministerium mitgeteilt, dass mit dem voraussichtlich Ende Juli 2023 frei zugänglichen Geodatenportal WALD-ATLAS des Landwirtschaftsministeriums sämtliche waldbezogenen Geodaten der Öffentlichkeit – und somit auch den Waldeigentümern – auf einer Plattform zur Verfügung gestellt würden. Selbstverständlich sei darin auch die Hinweiskarte Schutzwald enthalten. Von einer parzellenbezogenen Darstellung nehme das Land-

wirtschaftsministerium noch Abstand, da die Hinweiskarte auf einem Maßstab 1:10.000 beruhe und somit bei parzellenscharfer Darstellung eine Scheingenauigkeit erzielt würde, die gegen die methodische Ausrichtung der Hinweiskarte Schutzwald spreche.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Daten der Hinweiskarte Schutzwald (z.B. Kategorie Wald mit Objektschutzfunktion) in einer Zusammenarbeit von Landesforstdiensten, Dienststellen der Wildbach- und Lawinenerverbauung und Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (in der Folge: **Bundesforschungszentrum Wald**) weiter präzisiert und digitalisiert wurden; über das Geodatenportal WALDATLAS²¹ waren sie öffentlich zugänglich. Bei Abruf der Hinweiskarte Schutzwald konnte diese mit der digitalen Katastermappe (ohne Eigentümerverzeichnis) überlagert werden. Dadurch war eine Verknüpfung von Daten der Hinweiskarte Schutzwald (z.B. Lage des Waldes mit Objektschutzfunktion) mit grundstücksbezogenen Informationen (z.B. Grundstücksverlauf und -nummer) möglich.

Die Hinweiskarte Schutzwald basierte auf flächenhaften Geodaten und wies Naturgefahrenprozesse mittels Dispositions- und Reichweitenmodellierungen in einem Geoinformationssystem automatisiert aus. Durch Verschneidung dieser Informationen mit Waldflächen sowie gefährdeten Objekten konnten die Waldflächen mit Objektschutzfunktion abgebildet werden. Diese Darstellung von Waldflächen mit Objektschutzfunktion basierte nicht auf einem behördlichen Verfahren und war daher nicht rechtsverbindlich.

Die rechtsverbindliche und parzellenbezogene Feststellung von Schutzwald erfolgte ausschließlich im Rahmen des behördlichen Verfahrens gemäß § 23 Forstgesetz 1975. Die Anzahl und das Ausmaß der in mittelbarer Bundesverwaltung mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörden festgestellten Schutzwaldflächen waren dem Landwirtschaftsministerium nicht bekannt.

- 7.2 Das Landwirtschaftsministerium setzte die Empfehlung um: Indem in einem öffentlich zugänglichen Geodatenportal die Hinweiskarte Schutzwald mit der digitalen Katastermappe überlagert werden konnte, war eine Verknüpfung von Daten der Hinweiskarte Schutzwald (z.B. Lage des Waldes mit Objektschutzfunktion) mit grundstücksbezogenen Informationen (z.B. Grundstücksverlauf und -nummer) möglich.

Der RH wies aber darauf hin, dass dem Landwirtschaftsministerium Informationen zum Vollzug des Forstgesetzes 1975 betreffend den Schutzwald fehlten, da ihm die Anzahl und das Ausmaß der gemäß § 23 Forstgesetz 1975 durch Bescheid festgestellten Schutzwaldflächen nicht bekannt waren.

²¹ <https://waldatlas.at> (abgerufen am 27. August 2025)



Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, die durch Bescheid rechtsverbindlich festgestellten Schutzwaldflächen auf Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu erheben und in der Hinweiskarte Schutzwald abzubilden.

7.3 Das Landwirtschaftsministerium begrüßte in seiner Stellungnahme diese Empfehlung.

8.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 8) kritisch darauf hingewiesen, dass in den Schutzwäldern notwendige Verjüngungsmaßnahmen ausblieben und sich rd. 34 % der gesamten Schutzwaldbestände in der Terminal- bzw. Zerfallsphase befanden. Eine Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Schutzwaldes in einem weit fortgeschrittenen Zustand des Zerfalls ist nur mehr durch kostenintensive Investitionen für begleitende technische Maßnahmen, die überwiegend von der öffentlichen Hand zu tragen sind, möglich (siehe dazu den RH-Bericht „Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg“, Reihe Bund 2015/17).

Der RH hatte daher dem Landwirtschaftsministerium empfohlen, auf Basis der Hinweiskarte Schutzwald eine Bewertung der Schutzwirkung, insbesondere der Wälder mit potenzieller Objektschutzfunktion, vorzunehmen, um Maßnahmen für die Sanierung von Objektschutzwäldern planen und budgetieren zu können.

(2) Laut Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums im Nachfrageverfahren sei diese Empfehlung bereits in Umsetzung. Das Ministerium habe dazu einen Projektauftrag an das Bundesforschungszentrum Wald unternommen; das Projekt sei mittlerweile genehmigt (Projekt Prio-SCHU-WA – Prioritätenreihung im Schutzwald). Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sollten in vier Jahren abgeschlossen sein. Ziel des Projekts sei, bundesweit einheitlich eine Methodik zu entwickeln, um den Ist-Zustand der Schutzwirkung einer Waldfläche zu beurteilen, und daraus eine Prioritätenreihung der Maßnahmen ableiten zu können. Diese Prioritätenreihung solle auch als Grundlage für die Landesschutzwaldkonzepte gemäß Forstgesetz herangezogen werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Landwirtschaftsministerium in Kooperation mit dem Bundesforschungszentrum Wald das Projekt Prio-SCHU-WA durchführte. Das Projekt mit einer Laufzeit von Oktober 2022 bis Ende 2026 verfolgte das Ziel, bundesweite Karten zu erstellen, die zur Priorisierung des Handlungsbedarfs im Wald mit direkter Objektschutzfunktion nach der Hinweiskarte Schutzwald verwendet werden können. Dieses Ziel entsprach folgenden drei Aktionsfeldern im Aktionsprogramm Schutzwald 2019:

- Analyse und Bewertung der Objektschutzwirkung nach Schutzgütern (Risiken) und Aufbau einer risikobasierten Prioritätenplanung,



- Berücksichtigung von abiotischen und biotischen Gefahren und standörtlichen Faktoren bei Schutzwaldmaßnahmen sowie
- Einbeziehung von Klimaszenarien in die Umsetzung von angepassten Bewirtschaftungskonzepten.

Dem Landwirtschaftsministerium zufolge sei der Zwischenbericht über das Projekt kurz vor Abschluss. Die Ergebnisse seien mit den zuständigen Landesforstdiensten und der Wildbach- und Lawinenverbauung sodann noch zu akkordieren. Danach sollten weitere Schritte gesetzt werden, um Maßnahmen für die Sanierung von Objektschutzwäldern zu planen und die erforderlichen finanziellen Mittel aufzustellen. Die bundesweite Hinweiskarte Schutzwald könnten die Landesforstdienste für die eigenen Landesschutzwaldkonzepte heranziehen.

- 8.2 Das Landwirtschaftsministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Es bezweckte mit dem Projekt Prio-SCHU-WA, bundesweite Karten zur Priorisierung des Handlungsbedarfs im Wald mit direkter Objektschutzfunktion nach der Hinweiskarte Schutzwald zu erstellen. Ein Zwischenbericht über das Projekt war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung kurz vor Abschluss und die Ergebnisse sollten mit den zuständigen Landesforstdiensten und der Wildbach- und Lawinenverbauung akkordiert werden. Danach sollten weitere Schritte folgen, um Maßnahmen für die Sanierung von Objektschutzwäldern planen und budgetieren zu können.

[Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, das Projekt Prio-SCHU-WA weiter voranzutreiben und die Ergebnisse mit den zuständigen Landesforstdiensten und der Wildbach- und Lawinenverbauung zu akkordieren, um Maßnahmen für die Sanierung von Objektschutzwäldern planen und budgetieren zu können.](#)

- 8.3 Das Landwirtschaftsministerium begrüßte in seiner Stellungnahme diese Empfehlung.
- 9.1 (1) Wie der RH im Vorbericht (TZ 23) festgestellt hatte, waren die Ausgaben der öffentlichen Hand für flächenwirtschaftliche Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Jahren 2019 und 2020 infolge von Sturm- und Schneebruchereignissen im Schutzwald gestiegen. Neben Entschädigungszahlungen aus dem Katastrophenfonds zur Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden war die Finanzierung flächenwirtschaftlicher Projekte erforderlich, um die Schutzwirkung von Wäldern aufrechtzuerhalten.

Der RH hatte daher dem Landwirtschaftsministerium sowie den Ländern Kärnten und Niederösterreich empfohlen, angesichts vermehrter Schadereignisse vorrangig Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere Verjüngung) zu treffen, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen



dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten. Dadurch können kostenintensive Schutzbauten, die bei Wegfall der Schutzwirkung dieser Wälder, etwa nach Katastropheneignissen, erforderlich werden, weitgehend vermieden werden.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte das Landwirtschaftsministerium mitgeteilt, bereits einen Schwerpunkt gesetzt zu haben. Investitionen in Flächenwirtschaftliche Projekte seien Investitionen des Bundes zum Schutz vor alpinen Naturgefahren. Für Maßnahmen im Objektschutzwald würden auch 2023 ca. 15 Mio. EUR im Rahmen von Flächenwirtschaftlichen Projekten (in Kooperation von Wildbach- und Lawinerverbauung und Landesforstdiensten) umgesetzt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben seien unterschiedliche Ziele im Rahmen der forstlichen Förderung zu beachten. Die Schwerpunktsetzung im Schutzwald erfolge – je nach den zugrunde liegenden Fachplanungen der Landesforstdienste – bereits in erheblichem Umfang. Großkatastrophen, wie der Sturm Vaia 2019 oder die Borkenkäferkalamität in Kärnten und Osttirol, seien wiederkehrende Extremereignisse mit devastierenden Wirkungen für die Schutzwälder; ihnen könne nicht vollständig vorgebeugt werden.

(b) Laut Mitteilung des Landes Kärnten im Nachfrageverfahren werde schon seit Jahrzehnten versucht, mit und ohne forstliche Förderungen die überalterten Schutzwälder in Kärnten natürlich zu verjüngen, mit mehr oder weniger gutem Erfolg. Dies auch unter Beachtung des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention. Durch die sehr geringen bis nicht gegebenen Holzerträge in der Schutzwaldbewirtschaftung sei die Motivation vieler Waldbesitzer – auch aufgrund eines sehr volatilen Holzmarktes – enden wollend. Außerdem seien die Fördersätze für die Schutzwaldverjüngung und für sämtliche Pflegemaßnahmen in Schutzwäldern prozentuell höher dotiert als im Wirtschaftswald, um positive Anreize für die Förderwerber zu setzen.

(c) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt sei. Im Rahmen des Programms GSP 23–27 sei ein Schwerpunkt auf die Schutzwaldsanierung gelegt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die jährlichen Ausgaben für Flächenwirtschaftliche Projekte lagen im Zeitraum 2021 bis 2024 auf annähernd gleichem Niveau wie im Jahr 2020:

- Im Jahr 2020 beliefen sich die Ausgaben des Bundes auf rd. 17,6 Mio. EUR, jene der Länder auf rd. 6,7 Mio. EUR;
- im Zeitraum 2021 bis 2024 beliefen sich die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Bundes auf rd. 16,6 Mio. EUR, jene der Länder auf rd. 5,8 Mio. EUR.

Das Aktionsprogramm Schutzwald wurde 2019 vom Ministerrat beschlossen und federführend vom Landwirtschaftsministerium abgewickelt. Im Rahmen des

Programms wurde auf Basis definierter Meilensteine eine Vielzahl an Maßnahmen mit Bezug zum Schutzwald bearbeitet, z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Studien, Maßnahmen zur Digitalisierung (etwa eine interaktive Kartensammlung Schutzwald) und bei den Förderkriterien und Rechtsgrundlagen.

Das Aktionsprogramm Schutzwald war mit Ende des Programmzeitraums 2024 zu evaluieren. Laut Evaluierungsbericht vom Februar 2025 war die strategische Schwerpunktsetzung²² in weiten Bereichen geeignet für eine Verbesserung der Schutzwaldsituation. Von den 35 Meilensteinen waren 15 erreicht oder überwiegend erreicht, acht mittelmäßig und zwölf nicht oder nur im geringen Umfang erreicht. Der Evaluierungsbericht enthielt Handlungsempfehlungen, z.B.

- das Aktionsprogramm fortzuführen, die nicht erreichten Maßnahmen auf ihre Aktualität und Notwendigkeit zu überprüfen und an der Zielerreichung zu arbeiten,
- als Antwort auf den Verjüngungsmangel im Schutzwald die Verfügbarkeit von Saatgut zu verbessern, das auf die Herausforderung des Klimawandels anspricht.

Neben den Forstförderungen – z.B. durch den Waldfonds – war mit den Flächenwirtschaftlichen Projekten ein Instrument im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsministeriums implementiert, das die Verbesserung der Schutzwirkung im Objektschutzwald ermöglichte. Mit Flächenwirtschaftlichen Projekten sollten laut der Richtlinie z.B. Defizite in der Stabilität des schutzfunktionalen Bewuchses verringert werden.

Die im Juli 2025 genehmigte Überarbeitung der Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung des Landwirtschaftsministeriums erweiterte die Grundlagen für Maßnahmen im Schutzwald: Zusätzlich zum etablierten Flächenwirtschaftlichen Projekt wurden mit dem Schutzwaldkonzept²³ und dem Forstlichen Jahresprojekt²⁴ weitere Instrumente implementiert.

(b) In Kärnten wurden 2018 bis 2024 große Teile des Objektschutzwaldes beeinträchtigt.²⁵ Da das Ausmaß der Beeinträchtigung jedoch nach Region stark unterschiedlich war,²⁶ legte das Land Schwerpunktgebiete fest, mit dem Ziel, die Schutzwirkung rasch wieder herzustellen.

²² Die strategische Schwerpunktsetzung im Zeitraum 2019 bis 2024 war durch vier Zielkorridore mit zehn Leuchttürmen und 35 Meilensteinen definiert.

²³ im Rahmen der generellen Planung

²⁴ im Rahmen der Detailplanung

²⁵ durch das Sturmtief Vaia und Folgekalamitäten, z.B. Borkenkäfer

²⁶ Zum Beispiel wies in Oberkärnten das Forstaufsichtsgebiet Winklern im Wald mit Objektschutzfunktion mit 2.383 ha das größte Ausmaß an Anomalien auf.



In Oberkärnten – der am stärksten betroffenen Region – wurden in einem teilautomatisierten Prozess entstandene Kahlfleichen erfasst und Veränderungen auf diesen Flächen (z.B. Aufforstungen, Entwicklung der Naturverjüngung, Sicherung der Kulturen) dokumentiert. Mit Juli 2025 waren rd. 2.800 Einzelflächen erfasst, wobei die Erhebung noch nicht abgeschlossen war.

Zusätzlich nahm der Landesforstdienst mit den betroffenen Waldbesitzern Kontakt auf, um über Unterstützungsmöglichkeiten bzw. forstgesetzliche Vorgaben zu informieren.

Neben den Aufforstungsprojekten sollte mit Saatprojekten die Wiederbewaldung im Schutzwald in Oberkärnten vorangetrieben werden.

(c) Im Land Niederösterreich hielt der Landesforstdienst regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Bezirksforstinspektoren bzw. mit den Mitgliedern der Bezirksforstinspektionen ab. Der Landesforstdienst legte dabei u.a. fest, dass im Rahmen des Programms GSP 23–27 ein Schwerpunkt auf die Schutzwaldsanierung gelegt werden sollte und derartige Projekte bzw. Projekte, die positive Effekte auf Schutzwälder in Niederösterreich hatten, bevorzugt zu beurteilen und umzusetzen waren. Konkrete Umsetzungsschritte fehlten bisher.

- 9.2 (a) Das Landwirtschaftsministerium setzte die Empfehlung um: Mit dem Aktionsprogramm Schutzwald bearbeitete es zwischen 2019 und 2024 eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen betreffend den Schutzwald (z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Studien), die zur Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder beitragen konnten.

Der RH wies allerdings darauf hin, dass weniger als die Hälfte der Meilensteine des Aktionsprogramms vollständig erreicht wurden.

[Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, die Handlungsempfehlungen aus dem Evaluierungsbericht des Aktionsprogramms Schutzwald umzusetzen.](#)

Darüber hinaus nutzte das Landwirtschaftsministerium Flächenwirtschaftliche Projekte als Instrument zur Verbesserung der Schutzwirkung im Objektschutzwald und erweiterte mit dem Schutzwaldkonzept und dem Forstlichen Jahresprojekt die Grundlagen für Maßnahmen im Schutzwald.

(b) Auch das Land Kärnten setzte die Empfehlung um, indem es nach der regional stark unterschiedlichen Beeinträchtigung großer Teile des Objektschutzwaldes Schwerpunktgebiete definierte. Ziel war es, die Schutzwirkung der Wälder rasch wieder herzustellen. Dabei erfasste das Land in einem teilautomatisierten Prozess Kahlfleichen und Veränderungen auf diesen Flächen (z.B. Aufforstungen). Zusätzlich



nahm der Landesforstdienst Kontakt mit betroffenen Waldbesitzern auf, um über Unterstützungsmöglichkeiten bzw. forstgesetzliche Vorgaben zu informieren.

(c) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung teilweise um. Im Zuge der Dienstbesprechungen u.a. mit den Bezirksforstinspektoren legte es fest, dass im Rahmen des Programms GSP 23–27 ein Schwerpunkt auf die Schutzwaldsanierung gelegt werden sollte bzw. Projekte mit positiven Effekten auf Schutzwälder bevorzugt umzusetzen waren. Konkrete Umsetzungsschritte fehlten jedoch bisher.

Der RH empfahl daher dem Land Niederösterreich, weiterhin Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere Verjüngung) zu treffen, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten.

9.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium begrüßte in seiner Stellungnahme diese Empfehlung.

(2) Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Rahmen der forstlichen Förderung eine Beratungsoffensive in Kooperation mit der Wildbach- und Lawinenverbauung für Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzwaldes gestartet werde und konkrete Projekte mit Ende des Jahres 2026 feststehen würden.

Strategie

10.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 18) kritisch darauf hingewiesen, dass die „Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+“ (sie war ab 2014 gültig) für die Maßnahmen der Forstwirtschaft keine quantitativen Ist- und Zielwerte enthielt.

Er hatte daher dem zur Zeit der Vorprüfung für die Strategie verantwortlichen Klimaschutzministerium empfohlen, in die in Ausarbeitung befindliche Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030 auch für die im Bereich der Forstwirtschaft geplanten Maßnahmen quantitative Zielwerte oder Meilensteine aufzunehmen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Klimaschutzministerium mitgeteilt, dass die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ durch einen umfassenden, partizipativen Prozess entwickelt worden sei. Alle betroffenen Institutionen und relevanten Stakeholder seien einbezogen worden. Die Verhandlung der Texte habe in der Nationalen Biodiversitäts-Kommission stattgefunden. Zum Kapitel Wald sei ein eigener Fachausschuss eingerichtet, in dessen Rahmen mit Vertreterinnen und Vertretern des Landwirtschaftsministeriums, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Universität Wien, der Universität für Bodenkultur Wien, des Bundesforschungszentrums Wald



und von Nichtregierungsorganisationen die Ziele und Maßnahmen zum Wald ausführlich diskutiert worden seien.

Die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ sei im Dezember 2022 veröffentlicht worden. Das Kapitel Wälder und Forstwirtschaft umfasse die Teilbereiche Arten und Lebensräume der Wälder, Alt- und Totholz, Fragmentierung und Erschließung von Waldflächen sowie invasive gebietsfremde Baumarten. Soweit als möglich seien quantitative Angaben in die Zielformulierungen der Teilbereiche aufgenommen worden; deren Erreichung solle durch konkrete Maßnahmen unterstützt werden. Zur Überprüfung seien Evaluierungsparameter für jeden Teilbereich vereinbart worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ im April 2022 von der Nationalen Biodiversitäts-Kommission beschlossen und im Dezember 2022 vom Klimaschutzministerium veröffentlicht wurde. Sie enthielt ein Zehn-Punkte-Programm²⁷ für die Biodiversität, das durch Ziele und Maßnahmen weiter spezifiziert wurde. Im Wesentlichen sollten die Ziele bis 2030 erreicht und die Maßnahmen – je nach Kategorie²⁸ – entweder bis 2026 oder bis 2030 umgesetzt werden. Als Basisjahr der Ziele war grundsätzlich²⁹ das Jahr 2020 festgelegt.

Die Forstwirtschaft war im Wesentlichen³⁰ im Abschnitt Wälder und Forstwirtschaft erfasst. Dieser enthielt fünf themenbezogene Bereiche (z.B. Alt- und Totholz, invasive gebietsfremde Baumarten), denen jeweils Ziele und Maßnahmen zugeordnet waren. Insgesamt umfasste dieser Abschnitt 14 Ziele und 47 Maßnahmen.

Ein Teil der Ziele war qualitativ als Meilenstein definiert. Für die weiteren Ziele lagen teilweise quantifizierte Ausgangswerte³¹ vor. Um allfällige Entwicklungen bzw. die Zielerreichung beurteilen zu können, waren Kennzahlen im Rahmen von Evaluierungsparametern festgelegt; zur Bewertung der Maßnahmenumsetzung gab es gesonderte Evaluierungsparameter.

- 10.2 Das vormals zuständige Klimaschutzministerium (seit April 2025: Landwirtschaftsministerium) setzte die Empfehlung um. In der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ waren im Bereich Forstwirtschaft neben qualitativen Zielen (Meilensteine) auch Ziele mit quantifizierten Ausgangswerten und Kennzahlen im Rahmen von Evaluierungsparametern festgelegt.

²⁷ sechs übergeordnete Ziele sowie vier Ziele zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Umsetzung

²⁸ Unmittelbare Maßnahmen waren bis 2026 und mittelfristige Maßnahmen bis 2030 umzusetzen.

²⁹ wenn nicht anders angegeben

³⁰ Waldbezogene Themen waren vereinzelt auch in anderen Abschnitten enthalten.

³¹ z.B. 33.000 ha Waldfläche mit invasiven gebietsfremden Baumarten, 45 Laufmeter Lkw-befahrte Forststraßen pro ha im Ertragswald



Schlussempfehlungen

- 11 Der RH stellte fest, dass
- das Landwirtschaftsministerium – bzw. das vormalige Klimaschutzministerium (TZ 10) – von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs zur Gänze umsetzte und drei teilweise umsetzte,
 - das Land Kärnten die zwei überprüften Empfehlungen des Vorberichts zur Gänze umsetzte und
 - das Land Niederösterreich von zwei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine zur Gänze und eine teilweise umsetzte:

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2022/37	Reihe Kärnten 2022/4	Reihe Niederösterreich 2022/4
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung				
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad			
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ²							
7	Im bestehenden Fördersystem sollten vorrangig Anreize für Maßnahmen gesetzt werden, die die Alters- und Baumartendurchmischung und somit die Widerstandsfähigkeit der Wälder erhöhen. Damit würde die Resilienz der Wälder angesichts des Klimawandels gestärkt.	teilweise umgesetzt	2	umgesetzt			
27	Im Rahmen der forstlichen Förderung sollte ein Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Schutzfunktionen des Waldes gelegt werden, um etwaige Schäden und damit verbundene Kosten hintanzuhalten.	nicht umgesetzt	3	umgesetzt			
29	Dem Nationalrat sollte regelmäßig über die Mittelverwendung im Rahmen des Waldfonds sowie über die noch verfügbaren Mittel Bericht erstattet werden, um eine transparente Abwicklung dieser Förderungen sicherzustellen.	nicht umgesetzt	4	umgesetzt			
29	Im Rahmen der Berichterstattung an den Nationalrat sollten auch strukturierte Informationen zu den Ergebnissen bzw. der Wirkung der mit Mitteln des Waldfonds finanzierten Maßnahmen vorgelegt werden.	nicht umgesetzt	5	teilweise umgesetzt			
9	Die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen sowie die Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten sollten an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte geknüpft werden, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren.	nicht umgesetzt	6	teilweise umgesetzt			
8	Geoinformationen über Wälder mit potenzieller Objektschutzfunktion sollten parzellenbezogen (auf Basis der Digitalen Katastermappe) veröffentlicht werden, um Waldeigentümer sowie die Öffentlichkeit über die Funktion und Bedeutung der Schutzwälder zu informieren. Damit stünde ein detaillierteres Planungsinstrument u.a. für das Naturgefahrenmanagement zur Verfügung.	teilweise umgesetzt	7	umgesetzt			



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2022/37 Reihe Kärnten 2022/4 Reihe Niederösterreich 2022/4	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad		
8	Auf Basis der Hinweiskarte Schutzwald sollte eine Bewertung der Schutzwirkung, insbesondere der Wälder mit potenzieller Objektschutzfunktion, vorgenommen werden, um Maßnahmen für die Sanierung von Objektschutzwäldern planen und budgetieren zu können.	zugesagt	8	teilweise umgesetzt		
23	Angesichts vermehrter Schadereignisse sollten vorrangig Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere Verjüngung) getroffen werden, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten. Dadurch können kostenintensive Schutzbauten, die bei Wegfall der Schutzwirkung dieser Wälder, etwa nach Katastropheneignissen, erforderlich werden, weitgehend vermieden werden.	nicht umgesetzt	9	umgesetzt		
18	In die in Ausarbeitung befindliche Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030 sollten auch für die im Bereich der Forstwirtschaft geplanten Maßnahmen quantitative Zielwerte oder Meilensteine aufgenommen werden.	umgesetzt	10	umgesetzt		
Land Kärnten						
9	Die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen sowie die Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten sollten an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte geknüpft werden, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren.	umgesetzt	6	umgesetzt		
23	Angesichts vermehrter Schadereignisse sollten vorrangig Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere Verjüngung) getroffen werden, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten. Dadurch können kostenintensive Schutzbauten, die bei Wegfall der Schutzwirkung dieser Wälder, etwa nach Katastropheneignissen, erforderlich werden, weitgehend vermieden werden.	zugesagt	9	umgesetzt		
Land Niederösterreich						
9	Die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen sowie die Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten sollten an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte geknüpft werden, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren.	umgesetzt	6	umgesetzt		
23	Angesichts vermehrter Schadereignisse sollten vorrangig Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere Verjüngung) getroffen werden, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten. Dadurch können kostenintensive Schutzbauten, die bei Wegfall der Schutzwirkung dieser Wälder, etwa nach Katastropheneignissen, erforderlich werden, weitgehend vermieden werden.	zugesagt	9	teilweise umgesetzt		

¹ Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des RH erfolgte dabei nicht.

² Bis 31. März 2025 ressortierten die Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

- (1) Im Rahmen der Berichterstattung an den Nationalrat gemäß § 7 Waldfondsgesetz wäre die Aktualität der Informationen zu den Ergebnissen bzw. der Wirkung der mit Mitteln des Waldfonds finanzierten Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 5)
- (2) Die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen wäre an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte zu knüpfen, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren. (TZ 6)
- (3) Die durch Bescheid rechtsverbindlich festgestellten Schutzwaldflächen wären auf Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu erheben und in der Hinweiskarte Schutzwald abzubilden. (TZ 7)
- (4) Das Projekt Prio-SCHU-WA (Prioritätenreihung im Schutzwald) wäre weiter voranzutreiben und die Ergebnisse mit den zuständigen Landesforstdiensten und der Wildbach- und Lawinerverbauung zu akkordieren, um Maßnahmen für die Sanierung von Objektschutzwäldern planen und budgetieren zu können. (TZ 8)
- (5) Die Handlungsempfehlungen aus dem Evaluierungsbericht des Aktionsprogramms Schutzwald wären umzusetzen. (TZ 9)

Land Kärnten; Land Niederösterreich

- (6) Es wären weiterhin Maßnahmen zu setzen, um eine für den Wald tragbare Wilddichte sicherzustellen. (TZ 6)

Land Niederösterreich

- (7) Für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder wären weiterhin Maßnahmen (insbesondere Verjüngung) zu treffen, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten. (TZ 9)



Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im März 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Ressortverantwortliche

Tabelle A: Landwirtschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022: Elisabeth Köstinger
			18. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBl. I 98/2022	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	18. Juli 2022 bis 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Klimaschutzministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
29. Jänner 2020 bis 31. März 2025	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	28. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Leonore Gewessler, BA
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Peter Hanke
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

R - H



